

B e s c h l u s s

Das Präsidium des Amtsgerichts Hamm hat die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Hamm für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt neu gefasst:

*Richterliche Geschäftsverteilung
bei dem Amtsgericht Hamm
für das Geschäftsjahr 2012*

Teil I

A. Vorbemerkung

Soweit sich die Zuständigkeit nach Zunamen richtet, die aus mehreren Wörtern bestehen, ist der erste Buchstabe des ersten Hauptwortes maßgebend.

1. In Strafsachen und OWi-Sachen ist für die Zuständigkeit maßgebend:

- a) bei den nach Buchstaben verteilten Sachen der Zuname des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen;
- b) bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen der Zuname des in der Anklageschrift oder Antragschrift Lebensältesten.
Soweit der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht zuständig sind, bleibt ein erwachsener Mitbeschuldiger, Mitangeschuldigter, Mitangeklagter oder Mitbetroffener dabei unberücksichtigt.
- c) Mit Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft, gemäß § 29 Abs. 2 GVG einen zweiten Richter hinzuzuziehen, wird die/der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts zuständig.
In erweiterten Schöffengerichtssachen ist für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung die/der Vorsitzende zuständig.
- d) Bei Wechsel der Zuständigkeit in Strafsachen (gegen Jug., Hw u. Erw.) tritt
- unabhängig von einem eventuellen Stichtag – der Wechsel der Zuständigkeit für Nachfolgeentscheidungen und Bewährungsaufsichten pp. sofort ein.
- e) In Rechtshilfeersuchen, die die Vernehmung von Zeugen zum Gegenstand haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Zunamens des erstgenannten Zeugen.

2. In Zivilsachen ist maßgebend:

- a) bei den nach Buchstaben verteilten Sachen der Zuname des Beklagten, Antragsgegners, des ersten Mitbeklagten, des ersten Mitantragsgegners oder des sonst Betroffenen; wird nach vorangegangenem Mahnverfahren die Sache an das Amtsgericht abgegeben, so entscheidet bei mehreren Antragsgegnern die Bezeichnung desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht;
- b) bei Klagen gegen einen Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Betreuer, Pfleger pp. der Name des Betreuten pp.;
- c) bei Aufgebotssachen ist der Zuname des ersten im Antrag genannten Antragstellers maßgebend;
- d) bei Klagen gegen Firmen, Vereine, Stiftungen pp., sofern die Firma pp. einen Personennamen enthält, dieser Name, andernfalls der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Namens der Firma pp.;
- e) bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gemeinden, Kirchen, Sparkassen pp. der Ortsname; Entsprechendes gilt bei Behördenbezeichnungen, die einen Ortsnamen enthalten;
- f) falls die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name entscheidend; bei Beklagten, deren Name oder Bezeichnung im Handelsregister oder einem sonstigen amtlichen Register eingetragen ist, entscheidet der erste Buchstabe dieses Namens;
- g) wird die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat; im Falle späterer Trennung verbundener Prozesse bleibt die Abteilung zuständig, welche die Trennung ausgesprochen hat;
- h) lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach § 7 der Aktenordnung weggelegt waren oder ist eine Abteilung in einem isolierten Prozesskostenhilfverfahren tätig geworden, so ist für die weitere Sachbehandlung ohne Rücksicht auf eine etwa inzwischen eingetretene Änderung der Geschäftsverteilung diejenige Abteilung zuständig, bei der der Rechtsstreit oder das Prozesskostenhilfverfahren zu-

nächst anhängig war;

- i) ändern sich die maßgebenden Bestimmungen (z.B. infolge Verheiratung, Annahme an Kindes statt, Scheidung, Namensänderung) oder scheidet einer von mehreren Beteiligten nach Klageeinreichung aus, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt bei einer Klageänderung, im Fall des Todes einer Partei bei der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (§ 239 ZPO) sowie, wenn nachträglich einer der unter b) genannten Fälle eintritt;
- j) ist eine Sache irrtümlich an eine nicht zuständige Abteilung gelangt, so ist die Abgabe an die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung nicht mehr zulässig, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung oder zum Güteversuch bestimmt oder das schriftliche Verfahren angeordnet worden ist; im Prozesskostenhilfverfahren sowie im selbständigen Beweisverfahren gilt Entsprechendes, wenn die Übersendung von Abschriften an den Gegner verfügt worden ist;
- k) bei Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Klauselklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die mit dem Vorprozess befasst war. Dasselbe gilt, wenn aus einem anderen Rechtsgrund, insbesondere aufgrund § 826 BGB, gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich angegangen wird.
Betrifft eine Klage der vorgenannten Art mehrere Vorprozesse, die vor verschiedenen Abteilungen geführt worden sind, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ersten in der Klageschrift aufgeführten Aktenzeichen der Vorprozesse;
für Klagen gemäß § 771 ZPO gilt die allgemeine Zuständigkeitsregelung;
- l) bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die das Urteil erlassen hat, gegen das sich die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage richtet;
- m) bei Anträgen (nur) gegen „unbekannt“ oder eine Firma, deren Name nur aus Zahlen besteht, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Zunamen des Antragstellers;
- n) bei Klagen gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft ist die Straßenbezeichnung des Grundstücks der Wohnungseigentumsanlage maßgebend.

3. **In Zwangsvollstreckungssachen** gilt die vorstehende Regelung zu A. 2. a) bis g) entsprechend.

4. **Bei Streitigkeiten gem. § 23 Ziffer 2 c GVG und in ErbbaurechtVO-Sachen** ist die Straßenbezeichnung der Wohnungseigentumsanlage des Grundstücks maßgebend. Liegt die Anlage an mehreren Straßen, ist der alphabetisch erste Straßenname maßgebend.

Lässt sich bei Eingang des Verfahrens beim Amtsgericht Hamm die Straßenbezeichnung der Wohnungseigentumsanlage noch nicht feststellen, so richtet sich die Zuständigkeit bis zur Klärung nach dem Anfangsbuchstaben des alphabetisch ersten Antragsgegners.

5. a)

In Familiensachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Zweiten Buch des FamFG mit Ausnahme des Abschnitts 5 und PsychKG-Verfahren gegen Minderjährige nach §§ 151 Nr. 7, 167 Abs. 1 FamFG - richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen. Als Familienname gilt auch der gemeinsame Name eines Elternteils und seiner Kinder. Hat ein Ehegatte den Familiennamen nach Trennung geändert, ist der frühere Familienname maßgebend. Bei mehreren Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen zuständigkeitsbestimmend.

Ansonsten ist maßgebend

- in Unterhaltssachen der Name des Unterhaltspflichtigen (auch wenn er - z. B. im Abänderungsverfahren - Kläger ist),
- in sonstigen Verfahren, die ein Kind betreffen oder einen Anspruch, der aus einem Kindschaftsverhältnis hergeleitet wird, der Familienname des jüngsten Kindes,
- in Fällen von Lebenspartnerschaften der Anfangsbuchstabe des Namens der/s Antragsgegners/in,
- in Gewaltschutzsachen der Name des ersten Antragstellers im Alphabet,
- andernfalls der Name des männlichen Beteiligten.

Während der Rechtshängigkeit einer Ehesache ist diese Abteilung zuständig für sämtliche familienrechtlichen Angelegenheiten, die diese Familie betreffen, auch wenn solche schon vorher in einer anderen Abteilung anhängig gemacht worden sind (§§ 153, 233, 263 FamFG entsprechend).

In Verfahren nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FamFG mit Drittbeteiligung richtet sich die Zuständigkeit nach der Regelung wie in Ehesachen.

b)

Verfahren, in denen die konzentrierte Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamm durch das Gesetz zum Internationalen Familienrecht begründet ist, werden ab dem 01.01.2012 im Wechsel auf die Richterinnen am Amtsgericht Erb-Klünemann und Sechi verteilt.

Es beginnt Richterin am Amtsgericht Sechi.

Ist in einer Abteilung ein älteres Verfahren aus demselben Personenkreis anhängig, so werden dieser Abteilung sämtliche folgenden Verfahren desselben Personenkreises unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

6. **In Betreuungssachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Dritten Buch des FamFG ohne Verfahren nach § 312 Ziff. 3 FamFG (PsychKG) – und in Verfahren nach dem Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Erwachsenenschutz-übereinkommens-Ausführungsgesetz – ErwSÜAG)** richtet sich die Zuständigkeit
 - a) bei Neueingängen, sofern und solange der Betroffene sich in einem der in Abschnitt B genannten Krankenhäuser und Heime aufhält, nach dem Krankenhaus oder Heim,
 - b) sonst nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt in Hamm,
 - c) bei Betroffenen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Hamm nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens mit folgender Ausnahme:
 - d) Verlegt der Betroffene in einer anhängigen Betreuungssache seinen Aufenthalt aus Hamm, bleibt der zuletzt zuständige Richter weiterhin zuständig.

7. In Adoptionssachen – Altverfahren sowie Verfahren nach dem Zweiten Buch, Abschnitt 5 des FamFG - richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des Annehmenden.

8. **Bei einzelnen richterlichen Handlungen in Ermittlungsverfahren** – einschließlich der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGG – (außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften) ist für die Zuständigkeit an Werktagen jeweils der Tag des Eingangs des Antrages maßgeblich. Anträge, die an Samstagen oder Sonntagen eingehen, aber nicht im Bereitschaftsdienst bearbeitet werden, gelten hinsichtlich der Zuständigkeit als montags eingegangen. Anträge, die an Feiertagen eingehen, aber nicht im Bereitschaftsdienst bearbeitet werden, gelten hinsichtlich der Zuständigkeit als am folgenden Werktag eingegangen.

Für in demselben Ermittlungsverfahren gleichzeitig gestellte Anträge gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene ist die/der Gs-Jugendrichter/in zuständig.

9. **Über Befangenheitsanträge und Selbstablehnungsanzeigen** entscheidet der Direktor des Amtsgerichts Twittmann,
Vertreter: RAG Löbbert,
weiterer Vertreter: RAG Schulze-Velmede.
10. Die Zuständigkeit für Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, §§ 417 ff. StPO, und für Anträge nach § 128 Abs. 2 Satz 2 StPO (sog. „Hauptverhandlungshaft“) richtet sich nach der Zuständigkeit für Einzelrichterstrafsachen bzw. Jugend-einzelrichterstrafsachen. In Fällen der gleichzeitigen Verhinderung der/s ordentlichen Dezernentin/en und der/s Vertreterin/s ist als weitere/r Vertreter/in die/der jeweilige Haft-richter/in zuständig.
11. **Bereitschaftsdienst**
- a.) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wochenweise wahrgenommen, und zwar grundsätzlich (Ausnahmen: siehe unten unter b. und c.): in der Zeit von Freitag, 16:00 Uhr, durchgehend bis zum Freitag der darauffolgenden Woche, 7.30 Uhr, für alle unaufschiebbaren Amtshandlungen im Sinne von I. 1. der AV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I. 3) „Bereitschaftsdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften“, soweit die Anträge an Werktagen zwischen 06.00 Uhr und 07.30 Uhr oder zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr oder an Wochenendtagen oder Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr eingehen.
- Während der normalen Dienstzeit angekündigte Anträge fallen in die Zuständigkeit der/s ordentlichen Dezernentin/en bzw. der/s nach Teil III zuständigen Richters/Richterin.
- b.) Lediglich folgende Feiertage sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen (die Sonderzuständigkeit für diese Feiertage unterbricht nur den normalen Wochen-Bereitschaftsdienst):
Neujahr, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend, 1.Weihnachtstag, Silvester.
- c.) An allen Feiertagen (also sowohl an den zuvor unter 2. aufgeführten als auch an allen

anderen Feiertagen) läuft die Bereitschaft von 06.00 Uhr durchgehend bis 21.00 Uhr. Fällt der Wechsel des Eildienstes (freitags) auf einen Feiertag, endet der Eildienst am Vortag um 21.00 Uhr. Der folgende Eildienst beginnt am Feiertag um 06:00 Uhr.

- d.) Die/der Bereitschaftsdienstrichter/in ist nur für die in den vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiträumen zu treffenden unaufschiebbaren Entscheidungen zuständig. Danach geht die Sache in die Zuständigkeit der/s ordentlichen Dezernentin/en über. (Eine Ausnahme davon gilt für Haftbefehle, die die/r Bereitschaftsdienstrichter/in selbst erlässt; sie/er bleibt dafür zuständig, bis Anklage erhoben ist.)

- e.) In Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem Landesrecht (XIV L) und Familienrecht (PsychKG-Sachen), die im Bereitschaftsdienst anfallen, ist die/der Bereitschaftsrichter/in auch für die erste Anhörung zuständig (mit Ausnahme der Fälle, in denen eine unverzügliche Anhörung nicht möglich ist).

- f.) Die/r Bereitschaftsdienstrichter/in wird von dem jeweils erstgenannten ordentlichen Vertreter/in im Dezernat vertreten.

B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

1. Direktor des Amtsgerichts Twittmann

- a) Schöffengerichtssachen einschl. erweiterte Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben H – L, N und O,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) gerichtliche Entscheidungen nach § 39 Abs. 7 des Schiedsamtsgesetzes NW,
- d) Rechtshilfesachen, außer in Straf-, Zivil-, Familien- und FGG-Sachen und außer Vernehmungen und einzelnen richterlichen Handlungen auf Ersuchen justizfremder Behörden,
- e) Geschäfte, die keinem Richter besonders zugewiesen sind.

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

2. Richter am Amtsgericht Löbbert

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben G, Ja – Jn, M, R, U und V,
- b) Entscheidungen nach § 47 Schiedsamtsgesetz NW im Umfang wie zu a),
- c) Streitigkeiten gemäß § 23 Ziff. 2 c GVG und Verfahren nach § 7 Erbbaurechtsgesetz mit den Buchstaben A bis J,
- d) gerichtliche Entscheidungen nach § 30 a EGGVG
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) – d)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Kleine

3. Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede

- a) Schöffengerichtssachen einschließlich erweiterte Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben A – G, M, P – R, T, V und W,
- b) Einzelrichterstrafsachen mit dem Buchstaben A und V,
- c) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a) und b),
- d) die dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen nach §§ 38, 40 ff. GVG, soweit nicht das Jugendschöffengericht betroffen ist,
- e) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 7, 8 und 9,
- f) Rechtshilfeersuchen zu b) (außer in Gs-Sachen).

Vertreter:

Richterin Sychla

4. Richter am Amtsgericht Schimanski-Longerich

- a) Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben B, E, K, M und S,
- b) Jugendeinzelrichterstrafsachen im Umfang zu a),
- c) VRJs-Sachen zu a) und b),
- d) einzelne richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren – einschl. der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGG – und entsprechende Rechtshilfesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) im Umfang zu a) sowie in GS-Verfahren mit gerader Endziffer, soweit es sich gegen „Unbekannte“ Jugendliche oder Heranwachsende richtet, außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften,
- e) Entscheidungen nach § 34 JGG im Umfang wie zu a) und b) (Familiename des betroffenen Kindes),
- f) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) sowie nach JGG im Umfang wie zu a) und b),
- g) Entscheidungen nach StrEG,
- h) die dem Richter beim Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen nach §§ 38, 40 ff. GVG, soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist,
- i) Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit den Buchstaben L – Z,
- j) Rechtshilfeersuchen zu b) bis i).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Endemann;

weiterer Vertreter zu d) und h): Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede,

5. Richterin am Amtsgericht Longerich

- a) Betreuungssachen
 - aa) in den Bezirken 59063 Hamm und 59065 Hamm (mit Ausnahme des Marienhospitals Nassauer Straße und des Seniorenwohnheims „Westberger Weg 44“, des Altenzentrums „Liebfrauen“, der Seniorenresidenz „Am Schillerplatz“ sowie der Wohngemeinschaft „Bockumer Weg 121 a“) sowie in 59069 Hamm und 59071 Hamm,
 - bb) mit den Buchstaben A - J,
 - cc) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des Marien-Hospitals, Ludwig-Teleky-Str. 11, 59071 Hamm entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) und bb)
- b) Rechtshilfeersuchen zu a)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Bastl

6. Richter am Amtsgericht Bastl

- a) Betreuungssachen
 - aa) in den Bezirken 59067 Hamm und 59077 Hamm,
 - bb) im Marien-Hospital Nassauer Straße,
 - cc) in den Seniorenwohnheimen „Liebfrauen“ sowie „Am Schillerplatz“
 - dd) mit den Buchstaben K – R,
 - ee) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des Marien-Hospitals, Ludwig-Teleky-Str. 11, 59071 Hamm entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) – dd)
- b) Adoptionsverfahren und Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit den Buchstaben A-K
- c) Rechtshilfeersuchen im Umfang zu a) und b).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Longerich

7. Richterin am Amtsgericht Neuhaus

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit dem Buchstaben B,
- b) Entscheidungen nach § 47 Schiedsamtsgesetz NW im Umfang wie a),
- c) Betreuungssachen
 - aa) in den Bezirken 59073 und 59075 Hamm,
 - bb) im Seniorenwohnheim „Westberger Weg 44“ sowie in der Wohngemeinschaft „Bockumer Weg 121 a“,
 - cc) mit den Buchstaben S – Z,
 - dd) betreuungsrechtliche Maßnahmen in der Psychiatrie des Marienhospitals, Ludwig-Teleky-Straße 11, 59071 Hamm, entsprechend der vorstehenden Zuständigkeit zu aa) bis cc),
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) – c).

Vertreterin:

Richterin Glitz

8. Richter am Amtsgericht Becker

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben Da – Dh, O, S und T,
- b) Entscheidungen nach § 47 Schiedsamtsgesetz NW im Umfang wie a),
- c) die unter M einzutragenden Sachen (mit Ausnahme der nicht unter a) erwähnten Räumungsschutzanträge, der Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen und der Anträge nach §§ 758, 758 a ZPO und der M-Sachen, soweit der zugrundeliegende Vollstreckungstitel aus einer Familiensache stammt),
- d) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 2, 3 und 6,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Drouven

9. Richter am Amtsgericht Kleine

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben A, K, N und Pb – Pz;
- b) Streitigkeiten gemäß § 23 Ziffer 2 c GVG und Verfahren nach § 7 Erbbau-
rechtsgesetz mit den Buchstaben K bis Z
- c) Entscheidungen nach § 47 Schiedsamtsgesetz NW im Umfang wie a),
- d) Beratungshilfesachen,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Löbbert.

10. Richterin am Amtsgericht Drouven

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben
Di – Dz, E, F, I, Jo-Jz, L, Pa und W,
- b) Entscheidungen nach § 47 Schiedsamtsgesetz NW im Umfang wie a),
- c) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 0 und 1,
- d) die unter NotO einzutragenden Sachen,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis d).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Becker.

11. Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann

- a) Familiensachen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen
nach § 1631 b BGB mit den Buchstaben A, E, F, G, I, N, Q und U,
- b) Pfllegschafts- und Vormundschaftssachen im Umfang zu a)
- c) Verfahren, soweit im Gesetz zum Internationalen Familienrecht eine Son-
derzuständigkeit des Amtsgerichts Hamm begründet ist, im Wechsel mit
Richterin am Amtsgericht Sechi (vgl. Teil I A 5b)
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c),

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Sechi;

weiterer Vertreter:

Richter Vankan.

12. Richterin am Amtsgericht Heinrichs

- a) Familiensachen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB mit den Buchstaben C, O, S, T, V, W und Y,
- b) Pflegschafts- und Vormundschaftssachen im Umfang zu a)
- c) Nachlasssachen mit den Buchstaben A - K,
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c),
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben H – L, N und O.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hallmann zu a) und b)

Richter Vankan zu c);

weitere Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann zu a und b)

13. Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

- a) Schöffengerichtssachen einschl. erweiterter Schöffengerichtssachen mit den Buchstaben S, U, X, Y und Z,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Bußgeldsachen – Ordnungswidrigkeiten – gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A -Z,
- d) Vernehmungen und sonstige einzelne richterliche Handlungen aufgrund Ersuchen justizfremder Behörden,
- e) Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (§§ 87 ff. Internationales Rechtshilfegesetz)
- f) Rechtshilfeersuchen zu d) und e).
- g) VRJS-Sachen zu c)

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Bartz

14. Richterin am Amtsgericht Bartz

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben G, Ka – Kor, M, N, P, Q, R, U, X, Y, Z,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) (außer in Gs-Sachen).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Dr. Janssen

15. Richterin am Amtsgericht Endemann

- a) Jugendschöffengerichtssachen mit den Buchstaben A, C, D, F, G, H, I, J, L, N, O, P, Q, R, T - Z,
- b) Jugendeinzelrichtersachen mit den Buchstaben im Umfang zu a),
- c) VRJs-Sachen zu a) und b),
- d) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit dem Buchstaben T,
- e) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (Gs-Sachen) sowie nach JGG im Umfang wie zu a) und b)
- f) einzelne richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren – einschl. der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGG – und entsprechende Rechtshilfesachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Gs) im Umfang zu a) sowie in GS-Verfahren mit ungerader Endziffer, soweit es sich gegen „Unbekannte“ Jugendliche oder Heranwachsende richtet, außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten Geschäften,
- g) gerichtliche Entscheidungen nach der JVKostO,
- h) Entscheidungen nach § 34 JGG mit den Buchstaben im Umfang zu a) (Familiename des betroffenen Kindes),
- i) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen bei Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen,
- j) Erzwingungshaftsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit den Buchstaben A bis Z,
- k) Rechtshilfeersuchen zu b) bis j).

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Schimanski-Longerich;
weitere Vertreterin zu f): Richterin Sychla

16. Richterin am Amtsgericht Sechi

- a) Familiensachen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB mit den Buchstaben B, D, H und J,
- b) Pflegschafts- und Vormundschaftssachen im Umfang wie zu a),
- c) Verfahren, soweit im Gesetz zum Internationalen Familienrecht eine Sonderzuständigkeit des Amtsgerichts Hamm begründet ist, im Wechsel mit Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann (vgl. Teil I A 5b)
- d) M-Sachen, soweit der zugrundeliegende Vollstreckungstitel aus einer Familiensache stammt,
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben S, U, X, Y und Z,
- f) Rechtshilfeersuchen zu a)-d).

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Erb-Klünemann
weitere Vertreterin:
Richterin am Amtsgericht Heinrichs

17. Richterin Hallmann

- a) Familiensachen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB mit den Buchstaben Ka – Kd, Ki – Km, L und R,
- b) Pflegschafts- und Vormundschaftssachen im Umfang zu a)
- c) Rechtshilfeersuchen zu a und b)

Vertreter:

Richter Vankan
weitere Vertreterin
Richterin am Amtsgericht Sechi

18. Richter Vankan

- a) Familiensachen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen nach § 1631 b BGB mit den Buchstaben Ke – Kh, Kn – Kz, M, P, X und Z,
- b) Pfllegschafts- und Vormundschaftssachen im Umfang zu a)
- c) Nachlasssachen mit den Buchstaben L – Z,
- d) Beisitz im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben A - G, M, P - R, T, V und W,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c)

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Heinrichs

weitere Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Hallmann

19. Richterin Glitz

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben B, D, I, Kos – Kz und S,
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (GS-Sachen) im Umfang wie zu a),
- c) Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen mit den Buchstaben I – Z,
- d) Konkurs- und Vergleichssachen, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie Insolvenzsachen,
- e) Anträge nach §§ 758, 758 a ZPO
- f) Rechtshilfeersuchen zu a) bis c)

Vertreter:

Richterin Ziemann

20. Richterin Sychla

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben C, E, F, J, L, O und W.
- b) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach §§ 153, 153 a und 153 b StPO (GS-Sachen) im Umfang wie zu a),

- c) Privatklegesachen,
- d) Handels- und Registersachen mit den Endziffern 4 und 5,
- e) Rechtshilfeersuchen zu a) (außer in Gs-Sachen), c) und d),

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede,

21. Richterin Ziemann

- a) Zivilprozesssachen einschl. Räumungsschutzanträge mit den Buchstaben C, H, Q, X, Y und Z,
- b) Entscheidungen nach § 47 Schiedsamtsgesetz NW im Umfang wie a),
- c) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben H,
- d) Entscheidungen über gerichtliche Zustimmungen nach den §§ 153, 153 a und 153 b StPO (GS-Sachen) im Umfang wie zu c)
- e) Haftbefehlsanträge in Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über das Vermögen mit den Buchstaben A - H,
- f) Rechtshilfeersuchen zu a) bis e).

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Neuhaus

Teil II

1. Die von anderen Gerichten zu übernehmenden Bewährungsaufsichtssachen (AR) und Wiederaufnahmeverfahren sind je nachdem, ob es sich um Schöffengerichts- oder Einzelrichterstrafsachen handelt, von dem Strafrichter zu bearbeiten, der als Vorsitzender des Schöffengerichts oder als Einzelrichter für den betreffenden Buchstaben zuständig ist.

Die von Gerichten höherer Instanz als 1. Instanz abgegebenen Bewährungsaufsichtssachen übernimmt der Vorsitzende des Schöffengerichts, der für den jeweiligen Buchstaben zuständig ist.

Vertreter:

wie in Teil I.

2. Bei zurückverwiesenen Sachen mit Zuweisung an einen anderen Richter übernimmt die Weiterbearbeitung
 - a) im Falle der Aufhebung einer Entscheidung des ordentlichen Dezenten: dessen Vertreter;
 - b) im Falle der Aufhebung einer Entscheidung eines Vertreters: der ordentliche Dezent (falls dieser auch ausgeschlossen sein sollte, gilt Teil IV).

Teil III

1. Für
 - a) die Untersuchungshaftvorführungen und Verkündungen von Haftbefehlen (auch Sicherungshaftbefehlen) anderer Gerichte einschließlich der daraufhin zu treffenden Entscheidungen (Gs),
 - b) Freiheitsentziehungssachen im Sinne des § 415 FamFG (z.B. nach Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz, Infektionsschutzgesetz, Bundespolizeigesetz, Bundeskriminalamtsgesetz, Zollfahndungsdienstgesetz) sind zuständig:

Haftrichter					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Schim-Long.	Sychla	Endemann	Dr. Janssen	Ziemann
Vertreter	Endemann	Dr. Janssen	Schim-Long.	Ziemann	Schulze-V.

In diesen Sachen zu a) oder b) und in den von der/dem Bereitschaftsrichter/in an Wochenenden oder Feiertagen bearbeiteten Sachen zu a) oder b) bleiben die - auch vertretungsweise – tätig gewordenen Richter/innen für die später zu treffenden Maßnahmen in derselben Sache (Aktenzeichen) zuständig.

Vertreter/in ist insoweit die/der jeweils in Teil I.B. des Geschäftsverteilungsplanes zuerst genannte Vertreter/in im Dezernat.

- 2 Für einzelne richterliche Handlungen im Ermittlungsverfahren – einschließlich der Anträge nach Polizeigesetz NW und § 40 BGG – und entsprechende Rechtshilfeersuchen gegen Erwachsene (außer den in Teil III dieser Geschäftsverteilung aufgeführten

Geschäften) sind an Werktagen (maßgeblich ist der Eingang des Antrags) folgende Richter/innen zuständig:

GS-Tage					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Dezernent/in	Schulze-V.	Glitz	Bartz	Schulze-V.	Schulze-V.
Vertreter	Sychla	Bartz	Endemann	Sychla	Twittmann

Weiterer Vertreter ist der/die jeweilige Haftrichter/in für den jeweiligen Wochentag.

3. In Zivilprozesssachen (Arreste, einstweilige Verfügungen und Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) und bei Räumungsschutzanträgen gilt an Werktagen:

In Fällen bis zum Dienstschluss andauernder gleichzeitiger Verhinderung des ordentlichen Dezernenten und seines Vertreters gilt für Anträge, die keinen Aufschub dulden, folgende weitere Vertretungsregelung:

Zivilsachen					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Löbbert	Drouven	Ziemann	Kleine	Becker
Vertreter	Kleine	Becker	Löbbert	Drouven	Neuhaus

4. In Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach §§ 312 Ziff. 3, 151 Ziff. 7 FamFG (PsychKG-Sachen betreffend Voll- und Minderjährige), die an Werktagen anfallen, sind folgende Richter/innen zuständig:

Psych-KG					
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Bastl	Sechi	Hallmann	Drouven	Glitz
Vertreter	Longerich	Erb-Klünem	Vankan	Becker	Neuhaus

5. In Betreuungssachen gilt an Werktagen Folgendes:

In Fällen bis zum Dienstschluss andauernder Verhinderung des ordentlichen Dezerenten gilt für Anträge, die keinen Aufschub dulden, folgende weitere Vertretungsregelung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Bastl	Longerich	Longerich	Neuhaus	Bastl
Longerich	Bastl	Bastl	Glitz	Neuhaus

6. Für die Vertretung im Bereitschaftsdienst ist die/der jeweilige in Teil I B zuerst genannte Vertreter/in zuständig.

Teil IV

Allgemeine Regelung der weiteren Vertretung

Soweit in den vorstehenden Teilen nichts anderes bestimmt ist, werden die Vertreter oder weiteren Vertreter, wenn sie andauernd verhindert sind, durch die dem Vertreter oder weiteren Vertreter in Teil I folgenden Richter vertreten.

Teil V

Bereitschaftsdienstplan 2012

01.01.2012	Neujahr	Erb-Klünemann
02.01.2012	bis 06.01.2012	Bartz
06.01.2012	bis 13.01.2012	Endemann
13.01.2012	bis 20.01.2012	Sechi
20.01.2012	bis 27.01.2012	Vankan
27.01.2012	bis 03.02.2012	Glitz
03.02.2012	bis 10.02.2012	Sychla
10.02.2012	bis 17.02.2012	Schulze-Velmede
17.02.2012	bis 24.02.2012	Longerich

24.02.2012 bis	02.03.2012	Neuhaus
02.03.2012 bis	09.03.2012	Kleine
09.03.2012 bis	16.03.2012	Drouven
16.03.2012 bis	23.03.2012	Erb-Klünemann
23.03.2012 bis	30.03.2012	Heinrichs
30.03.2012 bis	06.04.2012	Dr. Janssen
06.04.2012 bis	13.04.2012 (ohne 08.04.)	Bartz
08.04.2012	Ostersonntag	Heinrichs
13.04.2012 bis	20.04.2012	Endemann
20.04.2012 bis	27.04.2012	Sechi
27.04.2012 bis	04.05.2012	Hallmann
04.05.2012 bis	11.05.2012	Vankan
11.05.2012 bis	18.05.2012	Glitz
18.05.2012 bis	25.05.2012	Sychla
25.05.2012 bis	01.06.2012 (ohne 27.05.)	Schulze-Velmede
27.05.2012	Pfingstsonntag	Dr. Janssen
01.06.2012 bis	08.06.2012	Longerich
08.06.2012 bis	15.06.2012	Neuhaus
15.06.2012 bis	22.06.2012	Kleine
22.06.2012 bis	29.06.2012	Drouven
29.06.2012 bis	06.07.2012	Erb-Klünemann
06.07.2012 bis	13.07.2012	Heinrichs
13.07.2012 bis	20.07.2012	Dr. Janssen
20.07.2012 bis	27.07.2012	Bartz
27.07.2012 bis	03.08.2012	Endemann
03.08.2012 bis	10.08.2012	Sechi
10.08.2012 bis	17.08.2012	Hallmann
17.08.2012 bis	24.08.2012	Vankan
24.08.2012 bis	31.08.2012	Glitz
31.08.2012 bis	07.09.2012	Sychla
07.09.2012 bis	14.09.2012	Ziemann
14.09.2012 bis	21.09.2012	Schulze-Velmede
21.09.2012 bis	28.09.2012	Longerich
28.09.2012 bis	05.10.2012	Neuhaus
05.10.2012 bis	12.10.2012	Kleine
12.10.2012 bis	19.10.2012	Drouven
19.10.2012 bis	26.10.2012	Erb-Klünemann
26.10.2012 bis	02.11.2012	Heinrichs
02.11.2012 bis	09.11.2012	Dr. Janssen
09.11.2012 bis	16.11.2012	Bartz
16.11.2012 bis	23.11.2012	Endemann
23.11.2012 bis	30.11.2012	Vankan
30.11.2012 bis	07.12.2012	Glitz
07.12.2012 bis	14.12.2012	Sychla
14.12.2012 bis	21.12.2012	Ziemann
21.12.2012 bis	28.12.2012 (ohne 24.und 25.12.)	Schulze-Velmede

24.12.2012	Heiligabend	Bartz
25.12.2012	1. Weihnachtstag	Endemann
28.12.2012 bis	04.01.2013 (ohne 31.12. und 1.01.)	Longerich
31.12.2012	Silvester	Sechi
01.01.2013	Neujahr	Hallmann

59065 Hamm, 15. Dezember 2011

Twittmann Drouven Longerich Erb-Klünemann Büchel

Nach Mitteilung des Landgerichts Dortmund ist Richterin Sychla Mitglied der VI. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dortmund.

Ihr Vertreter ist Richter am Amtsgericht Schulze-Velmede.